

**Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch in den eingegliederten Ostgebieten als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

§ 3

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) sowie die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre entsprechende Anwendung.

Zweite Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut durch das Gesetz zum Schutze des deutschen

Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gewährt wird, erstreckt sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, es sei denn, daß sie auf Grund

des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der Verkündung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Befoldungsgruppen I bis 6 der Befoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 R.M. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 R.M., für Teil II 1,60 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achteitigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.